

RECHTSEINSCHÄTZUNG

Konzernkredit für das Wärmenetz Adensen-Hallerburg

Rechtseinschätzung zu den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Nordstemmen vom 27.05.2026 und Bitte um Darlegung Ihrer Beurteilung nach § 121a NKomVG

An	Landkreis Hildesheim – Kommunalaufsicht (Amt 910)
Aktenzeichen	Bezug: DS 50/2026 (Rat 27.05.2026); Ihr Schreiben vom 19.12.2025; meine Anfrage vom 29.09.2026
Verfasser	Levin Keller
Datum	30.09.2026

Der Verfasser ist kein Jurist. Dies ist die rechtliche Einschätzung eines Bürgers auf Grundlage öffentlicher Unterlagen und ersetzt keine Rechtsberatung. Tatsachen sind mit Fundstellen belegt, Einschätzungen als solche gekennzeichnet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat am 27.05.2026 ein neues Finanzierungsmodell für das Wärmenetz Adensen-Hallerburg beschlossen (DS 50/2026). Nach der Beschlussvorlage haben Sie dieses Modell bereits beurteilt. In einer Videokonferenz am 08.05.2026 hielten Sie es für „tragbar“ und haben „keine Bedenken angemeldet“. Soweit der Rat die Sicherheiten der Genossenschaft für auskömmlich hält, halten Sie das Konstrukt „auch ohne Bankbürgschaft für akzeptabel“ und werden „hier nicht widersprechen“.¹ Der Rat hat seine Beschlüsse unter den Vorbehalt gestellt, dass Sie sie nicht beanstanden.

Mir erschließt sich nach den öffentlichen Unterlagen nicht, wie eine Prüfung dieses Sachverhalts nach § 121a NKomVG positiv ausfallen konnte. Ich bitte Sie deshalb darzulegen, wie Sie zu Ihrer Einschätzung gekommen sind: auf welcher Grundlage und mit welchen Unterlagen, wie Sie die Voraussetzungen des § 121a Abs. 1 und 2 und die Frage einer Umgehung bewertet haben, wie Sie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft geprüft haben und wie Sie das Beihilferecht und den Verzicht auf eine Bankbürgschaft gewürdigt haben.

Ob es über die Videokonferenz hinaus eine förmliche Anzeige und eine abschließende Prüfung gegeben hat, weiß ich nicht. Auch danach frage ich. Im Folgenden lege ich dar, welche Punkte eine positive Prüfung aus meiner Sicht hätte ausräumen müssen. Die Fragen stehen in Abschnitt IV.

Ich bin kein Jurist. Die Normen, Gesetzesmaterialien und Entscheidungen, auf die ich mich beziehe, habe ich an den im Anhang genannten Quellen nachgelesen. Tatsachen belege ich mit Fundstellen. Wo ich etwas einschätze oder wo es keine Rechtsprechung gibt, sage ich das.

Meine Anfrage vom 29.09.2026 zum Stand Ihrer Prüfung ist noch nicht beantwortet. Die Fragen überschneiden sich zum Teil. Eine gemeinsame Antwort genügt mir.

Kurzfassung

- 1. Der Wortlaut spricht für die Gemeinde, der Zweck nicht.** Die GmbH ist eine Eigengesellschaft und erwirbt zivilrechtlich Miteigentum. Das erfüllt den Wortlaut des § 121a Abs. 1. Wirtschaftlich finanziert der Kredit aber die Investition der Genossenschaft. Sie baut in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, sie betreibt das Netz, sie zahlt 25 Jahre lang Zins und Tilgung als Pacht und kann den Anteil am Ende kaufen. Das Gutachten der Gemeinde hat das erste Modell verworfen, weil es sich „lediglich um eine Investitionsförderungsmaßnahme“ handle. Mir erschließt sich nicht, was sich daran wirtschaftlich geändert hat.
- 2. Für die Investition der Genossenschaft gilt Abs. 2.** Einen Konzernkredit gibt es danach nur, wenn die Gemeinde die Mehrheit der Anteile hält, und nur bis zur Höhe ihres Anteils. Die Gemeinde hält an der eG einen Geschäftsanteil zu 500 €. Wenn die Form genügt, laufen die Grenzen der Abs. 2 und 3 bei jedem Vorhaben leer, das eine Kommune fördern will.
- 3. Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage muss die eG einschließen.** Die GmbH hat außer der Pacht keine Einnahmen. Die Bank bot der eG nur ungünstige Konditionen an, ein bankenübliches Rating konnte die eG nicht vorlegen. Auf eine Bankbürgschaft wird verzichtet. Eine solche Prüfung finde ich in den öffentlichen Unterlagen nicht. Ebenso wenig finde ich eine Abwägung zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, obwohl die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept beschließen musste.

1. DS 50/2026, Beschlussvorschlag und Sachverhalt, S. 1-3.

4. **Beihilferechtlich bestehen erhebliche Zweifel.** Die eG zahlt über die Pacht den Kapitaldienst des Kommunalkredits zuzüglich eines Aufschlags. Der Markt bot ihr 5,48 % zuzüglich 80.000 €. Der EU-Referenzsatz für Kreditnehmer ohne Bonitätsgeschichte lag bei der Beschlussfassung bei mindestens 6,19 %. Einen Nachweis der Marktüblichkeit finde ich nicht. Hinzu kommt das Kumulierungsverbot der BEW-Förderung.
5. **Eine Beanstandung ist weiterhin möglich.** Die Sechswochenfrist des § 121a Abs. 4 ist ein Vollzugsverbot, keine Ausschlussfrist für die Aufsicht. Eine Äußerung in einer Videokonferenz ist nach meinem Verständnis keine förmliche Entscheidung. Ich bitte Sie, Ihre Beurteilung darzulegen und die Fragen in Abschnitt IV zu beantworten.

I. Sachverhalt

Ich stütze mich auf die Beschlussvorlagen und Protokolle im Ratsinformationssystem der Gemeinde, auf Ihr Schreiben an mich vom 19.12.2025 und auf Unterlagen, die mir das BAFA nach dem Umweltinformationsgesetz herausgegeben hat. Die Verträge zwischen Gemeinde, GmbH und eG kenne ich nicht.

1. Das Vorhaben. Die Energiegenossenschaft Adensen-Hallerburg eG will in Adensen und Hallerburg ein Nahwärmenetz errichten und betreiben. Die Wärme soll aus Blockheizkraftwerken zweier lokaler Biogasanlagen kommen. Zum Netz gehören das Rohrleitungsnetz und ein Betriebsgrundstück mit den technischen Anlagen und einem Pufferspeicher.² Das BAFA fördert das Vorhaben im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) mit 3,52 Mio. €. Die Gemeinde ist Mitglied der eG. Sie hat einen Geschäftsanteil zu 500 € erworben.³ Die Mehrheit der Stimmen kann sie dort nicht erlangen. Nach der Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme, und mehr als drei Stimmen können einem Mitglied nach dem Gesetz nicht gewährt werden (§ 43 Abs. 3 GenG). Das hat auch die Rechtsberatung der Gemeinde festgehalten; sie nennt versehentlich Abs. 2.⁴

2. Anlass: kein tragfähiges Bankangebot. Die finanzierende Bank bot der eG statt der kalkulierten 4 % einen Zinssatz von 5,48 % zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 80.000 € an. Nach der Vorlage hätte das die Kilowattstunde um 1,5 ct verteuert: „Die Wirtschaftlichkeit des gesamten Projektes wäre damit gefährdet.“ Ein „bankenübliches Rating“ konnte die junge eG nicht vorlegen. „Akzeptable Kreditkonditionen“ gebe es „nur gegen sehr gute Sicherheiten“. Das Netz setzte die Bank „nur zu einem geringen Betrag als Sicherheit“ an. Im Juli 2025 bat die eG die Gemeinde, § 121a NKomVG „im Sinne der Unterstützung des Projektes zu prüfen“. Der Konzernkredit würde nach der Rechtsberatung der Gemeinde „für die EGAH zu wesentlichen besseren Darlehenskonditionen führen“.⁵

3. Erstes Modell. Die Gemeinde gründete die Wärmenetz Adensen-Hallerburg GmbH als alleinige Gesellschafterin. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist ihr Zweck „die Förderung“ des Wärmenetzes. Insbesondere soll sie „ein Darlehen ... als Konzernkredit gem. § 121 a Abs. 2 NKomVG aufnehmen“ und an die eG „weitergeben“. Sie ist „nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet“.⁶ Am 17.03.2026 beschloss der Rat einen Konzernkredit über 3,8 Mio. €. Die GmbH sollte ihn als Annuitätendarlehen mit 25 Jahren Zinsbindung an die eG weiterreichen. Der Zinssatz für die eG sollte 3,8 % nicht überschreiten. Darin sollten Aufschläge für die GmbH (0,2 %) und die Gemeinde (mindestens 0,1 %)

2. DS 50/2026, Anlage 1 (Stellungnahme SRS Schüllermann), S. 1-2.

3. DS 81/2023, Beschlussvorschlag; Satzung der eG, § 39 Abs. 1 und Regelung zum Stimmrecht.

4. DS 75/2025, Sachverhalt, S. 2-4.

5. DS 75/2025, Sachverhalt, S. 2-4.

6. DS 111/2025 1. Ergänzung, S. 1-2; Anlage Gesellschaftsvertrag, § 2.

enthalten sein. Nur bei einem höheren Marktzins der Gemeinde sollte dieser zuzüglich der Aufschläge weitergegeben werden. Der Beschlussvorschlag spricht dagegen von einem Zinssatz „von mindestens 3,8 v.H.“.⁷

4. Das Gutachten der Gemeinde verwirft das erste Modell. Die von der Gemeinde beauftragte Kanzlei kam zu dem Ergebnis, dass mit der Weiterreichung des Kredits „keine gemäß § 121a Abs. 1 NKomVG erforderliche (eigene) ‚Investition‘ der Wärmenetz Adensen-Hallerburg GmbH vor[liegt]; es handelt sich insoweit lediglich um eine Investitionsförderungsmaßnahme, die von § 121a NKomVG nicht umfasst ist“.⁸ Die Vorlage fasst das so zusammen: „der Begriff der Investition [ist] anders als bisher zu interpretieren“. Danach wurde auch die „Unbedenklichkeit seitens der Kommunalaufsichtsbehörde“ zurückgenommen.⁹

5. Zweites Modell (Rat 27.05.2026).^{10 11}

- Die eG errichtet das Netz „vollständig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie in eigener Verantwortung“. Sie vergibt alle Bauaufträge und bleibt alleinige Bauherrin.
- Die Gemeinde nimmt einen Konzernkredit von 3.800.000 € auf und reicht ihn „mit Aufschlägen“ an die GmbH weiter, „unter sonst gleichen Bedingungen wie in der DS 18/2026“.
- Die GmbH „beteiligt sich ... an den Gesamtherstellungskosten“, indem sie mit Fertigstellung Bruchteilsmitigentum (§ 1008 BGB) an Rohrleitungsnetz und Betriebsgrundstück erwirbt. Der Anteil „entspricht hierbei dem von der GmbH geleisteten Finanzierungsanteil“. Das Gutachten beziffert ihn mit ca. 51,38 % (3,8 von 7,4 Mio. €). Die Vorlage nennt den „rechnerische[n] Anteil“ mit „rd. 42 %“ und bezeichnet den Anteil von über 51 % als „noch nicht endgültig“.
- „Im Anschluss an den Erwerb“ verpachtet die GmbH ihren Anteil für 25 Jahre an die eG. Die Pacht deckt „mindestens den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für den Konzernkredit“ zuzüglich eines Gewinnaufschlags. Die Grundmietzeit „zielt hierbei auf eine vollständige Amortisation der Anschaffungskosten für den Miteigentumsanteil (einschließlich Neben- und Finanzierungskosten)“ und deckt sich mit der Laufzeit des Konzernkredits.
- Die eG erhält zum Ende der Laufzeit eine Kaufoption. Die Pachtzahlungen sollen nach dem Gutachten „(ggf. teilweise)“, nach der Vorlage ohne Einschränkung auf den Kaufpreis angerechnet werden.
- Das Gutachten hält zur Erfüllung von § 121a Abs. 1 „eine angemessene Besicherung“ der Pachtzahlungen für erforderlich, etwa durch „Bürgschaften“ oder eine Grundschuld. Nach der Vorlage wird der GmbH zur Absicherung der Miteigentumsanteil der eG übereignet. Auf eine Bankbürgschaft wird „ausnahmsweise ausdrücklich verzichtet“, weil sie das Projekt „unwirtschaftlich und damit nicht umsetzbar“ machen würde.
- Den Unterschied zum ersten Modell beschreibt die Vorlage so: Die GmbH „reicht den Kredit nicht an die Energiegenossenschaft ... weiter, sondern investiert selber in das Miteigentum“. Den Sachverhalt leitet sie mit dem Satz ein: „Auf der Grundlage, dass die Darlehensgewährung an die Energiegenossenschaft Adensen-Hallerburg eG nach wie vor angestrebt wird, wurde ein alternatives Finanzierungskonzept ausgearbeitet.“

7. DS 18/2026, S. 1-2.

8. DS 50/2026, Anlage 1 (Stellungnahme SRS Schüllermann), S. 1-2.

9. DS 50/2026, Beschlussvorschlag und Sachverhalt, S. 1-3.

10. DS 50/2026, Beschlussvorschlag und Sachverhalt, S. 1-3.

11. DS 50/2026, Anlage 1 (Stellungnahme SRS Schüllermann), S. 1-2.

6. Ihre bisherigen Äußerungen.

- Vor der Ratssitzung im September 2025 hat die Verwaltung das Vorhaben in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen besprochen. Sie standen ihm danach „nicht negativ gegenüber“ und wiesen auf die Regelungen der §§ 136 ff. NKomVG hin. Die Verwaltung sah diese „nach summarischer Prüfung“ als erfüllt an.¹²
- Die beabsichtigte Gründung der GmbH hat die Gemeinde am 28.10.2025 angezeigt. Am 21.11.2025 teilten Sie mit, dass gegen den Gesellschaftsvertrag keine Bedenken bestehen.¹³
- Am 19.12.2025 schrieben Sie mir, Kreditkonditionen oder Vertragsentwürfe lägen Ihnen noch nicht vor. „Die Aufnahme und Weitergabe eines Konzernkredits stellt rechtlich einen eigenständigen Vorgang dar, der gesondert zu bewerten ist.“ Zum Beihilferecht: „Die Einhaltung dieser Vorgaben – insbesondere des Art. 107 AEUV – liegt in der Verantwortung der Kommune.“ Zum Risiko: „Die Abwägung finanzieller Risiken ist Aufgabe der zuständigen kommunalen Organe im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsverantwortung. Meine Zuständigkeit beschränkt sich darauf zu prüfen, ob Maßnahmen der Kommune gegen geltendes Recht verstoßen.“¹⁴
- Das erste Modell hielten Sie nach der Vorlage zunächst für unbedenklich und nahmen diese Einschätzung später zurück (oben 4.).
- Das zweite Modell wurde am 08.05.2026 in einer Videokonferenz „unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht“ beraten. Die Äußerungen dazu habe ich eingangs zitiert.¹⁵

Ob und wann eine förmliche Anzeige der Beschlüsse vom 27.05.2026 nach § 121a Abs. 4 NKomVG eingegangen ist und was ihr beigefügt war, weiß ich nicht. Auch im Rat wurde am 27.05.2026 gefragt, welche Unterlagen Ihnen vorgelegt wurden.¹⁶

7. Haushaltsslage. Der Rat hat am 16.12.2025 mit der Haushaltssatzung 2026 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen (DS 103/2025).¹⁷

II. Punkte, die eine positive Prüfung hätte ausräumen müssen

1. Der Maßstab: Aufbau und Zweck des § 121a NKomVG

§ 121a NKomVG ist seit dem 01.02.2025 in Kraft.¹⁸ Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Die Kommunen dürfen für Investitionen ihrer Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn die Eigengesellschaft oder kommunale Anstalt einen Investitionsbedarf dargelegt und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 und 3 zu schließenden Vertrag erfüllen wird.“¹⁹

Für andere Unternehmen verschärft das Gesetz die Voraussetzungen stufenweise. Abs. 2 Satz 1 und 2:

12. DS 75/2025, Sachverhalt, S. 2–4.

13. DS 111/2025 1. Ergänzung, S. 1–2; Anlage Gesellschaftsvertrag, § 2.

14. Landkreis Hildesheim, Amt 910, E-Mail an den Verfasser vom 19.12.2025.

15. DS 50/2026, Beschlussvorschlag und Sachverhalt, S. 1–3.

16. Protokoll der Ratssitzung vom 27.05.2026, TOP 11.

17. Protokoll der Ratssitzung vom 16.12.2025, TOP 7 (DS 103/2025).

18. Gesetz vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025 Nr. 3, Art. 1.

19. § 121a NKomVG in der ab 01.02.2025 geltenden Fassung.

„Die Kommunen dürfen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, nur dann Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn sie an dem Unternehmen oder der Einrichtung unmittelbar beteiligt sind und allein oder zusammen mit anderen Kommunen über die Mehrheit der Anteile verfügen. Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als die Anteile der Kommune an dem Unternehmen oder der Einrichtung.“

Für mittelbare Beteiligungen verlangt Abs. 3 Satz 1, dass ein unmittelbar beteiligtes Unternehmen der Kommune „bei dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung unmittelbar beherrschenden Einfluss hat“. Auch dann ist der Kredit auf den mittelbaren Anteil der Kommune begrenzt (Satz 2).

Die Gesetzesbegründung erklärt diesen Aufbau. Die 100-Prozent-Töchter sind der „Grundfall“ der Norm: „Da hier kein Dritter beteiligt ist, können die Bedingungen dafür in etwas abgeschwächter Form definiert werden, die sich sodann in den Absätzen 2 und 3 für Beteiligungen der Kommune steigern.“²⁰ Der Kredit solle auf „Werthaltiges“ beschränkt werden, „das heißt auf die nachhaltige Schaffung von Werten“.²¹ Zur Quote in Abs. 2 Satz 2 heißt es: „Da die Kommune direkt Schuldnerin für die Verbindlichkeiten wird, wird an dieser Stelle ... keine Ausnahmemöglichkeit davon vorgesehen.“²²

Im Entwurf verlangte die Landesregierung für Beteiligungsunternehmen noch einen „beherrschenden kommunalen Einfluss“ im Sinne von § 290 HGB, „da die Kommune für den gewährten Konzernkredit gegenüber der Bank direkte Schuldnerin wird“.²³ Der Innenausschuss hat das durch die Mehrheit der Anteile ersetzt. Begründet hat er das nicht mit einer Lockerung, sondern technisch: Der Begriff aus § 290 HGB passe nicht auf den Fall, dass mehrere Kommunen zusammen die Mehrheit halten. Übernommen werde deshalb die Formulierung aus den „vom Schutzgedanken her vergleichbaren“ Regelungen der §§ 136 ff. NKomVG.²⁴

Einschätzung: Einen Konzernkredit gibt es nur für Investitionen von Unternehmen, an denen die Kommunen die Mehrheit halten oder die sie mittelbar beherrschen, und nur im Umfang ihrer Beteiligung. Die mildernden Voraussetzungen des Abs. 1 beruhen darauf, dass „kein Dritter beteiligt“ ist. Dient der Kredit wirtschaftlich der Investition eines Dritten, trägt diese Begründung nicht mehr.

2. Wessen Investition ist es?

a) Merkmale der Konstruktion

Nach den Unterlagen liegen die wesentlichen Merkmale wirtschaftlicher Eigentümerschaft bei der eG:

- Sie plant und baut. Sie vergibt die Aufträge „im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie in eigener Verantwortung“.
- Sie betreibt das Netz, schließt die Anschluss- und Wärmelieferverträge und trägt damit das Absatz- und Preisrisiko.²⁵

20. Drs. 19/5303, S. 28 (zu § 121a Abs. 1).

21. Drs. 19/5303, S. 27 (Begründung zu § 121a).

22. Drs. 19/5303, S. 31 (zu § 121a Abs. 2; Entwurf Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

23. Drs. 19/5303, S. 31 (zu § 121a Abs. 2; Entwurf Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

24. Drs. 19/6330, S. 5–6 (zu § 121a Abs. 2 Satz 1) und S. 7 (zur Anzeige).

- Der Anteil der GmbH wird ihr „im Anschluss an den Erwerb“ für die gesamte Kreditlaufzeit überlassen.
- Die Pacht ist so bemessen, dass sie die Anschaffungskosten einschließlich der Finanzierungskosten vollständig amortisiert.
- Am Ende kann die eG den Anteil erwerben, unter Anrechnung der gezahlten Pacht.

Die GmbH baut nicht und betreibt nicht. Wer Instandhaltung und Untergangsrisiko für ihren Anteil trägt, regelt der Pachtvertrag, den ich nicht kenne. Nach meiner Einschätzung ist das wirtschaftliche Risiko der GmbH im Kern das Ausfallrisiko der eG. Ihre Rolle entspricht dann der eines Kreditgebers mit Sicherungseigentum. Ein Netz, das auf genau diese beiden Ortschaften zugeschnitten ist, hat zudem praktisch keinen anderen Nutzer als die eG.

b) Ein neutraler Maßstab: die Zurechnung beim Leasing

Für die Frage, wem ein solches Wirtschaftsgut zuzurechnen ist, gibt es einen gefestigten Maßstab. Das Steuerrecht bindet die Kommunalaufsicht nicht. Das Innenministerium greift für das kommunale Haushaltsrecht aber selbst darauf zurück. Nach dem Runderlass „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften“ ist für die Bilanzierung „das wirtschaftliche Eigentum der Kommune am Vermögensgegenstand ausschlaggebend“. Dafür könne „im Regelfall die bilanzsteuerrechtliche Behandlung“ zugrunde gelegt werden, „vgl. hierzu die Leasingerlasse des Bundesministeriums der Finanzen“ (Nr. 3.2.1.2).²⁶

- **§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO:** „Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen.“ Satz 2: „... beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber ...“.
- **§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB:** „ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen.“
- **BFH, Urteil vom 26.01.1970 – IV R 144/66:** Grundsatzentscheidung zur Zurechnung beim Finanzierungsleasing. Danach ist der Leasinggegenstand in der Regel dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn er nach der Grundmietzeit eine Kaufoption hat, bei der er nur einen „einer Anerkennungsgebühr ähnelnden wesentlich geringeren Betrag“ zahlen muss, oder wenn sich Nutzungsdauer und Grundmietzeit annähernd decken. Dasselbe gilt „ohne Rücksicht auf das Verhältnis von Grundmietzeit und Nutzungsdauer, wenn die Leasing-Gegenstände speziell auf die Verhältnisse des Leasing-Nehmers zugeschnitten sind und nach Ablauf der Grundmietzeit nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung finden können“.²⁷
- **BMF-Schreiben vom 19.04.1971 (Mobilien):** Bei einer Kaufoption ist der Gegenstand dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn der vorgesehene Kaufpreis „niedriger ist als der unter Anwendung der linearen AfA nach der amtlichen AfA-Tabelle ermittelte Buchwert oder der niedrigere gemeine Wert im Zeitpunkt der Veräußerung“. Und: „Bei Spezial-Leasing-Verträgen ist der

25. DS 50/2026, Anlage 2 (schematische Darstellung: Energiegenossenschaft mit „Herstellung Wärmenetz“, „Betrieb Wärmenetz“ und „Anschluss- und Wärmelieferungsverträge[n]“).

26. RdErl. d. MI vom 27.06.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 342, Nr. 3.1, 3.2.1.2 und 3.2.2.1.

27. BFH, Urteil vom 26.01.1970 – IV R 144/66, BFHE 97, 466, BStBl II 1970, 264, Leitsätze 3 bis 5 (nach der NWB-Datenbank). Den Volltext habe ich nicht eingesehen.

Leasing-Gegenstand regelmäßig dem Leasing-Nehmer ohne Rücksicht auf das Verhältnis von Grundmietzeit und Nutzungsdauer und auf Optionsklauseln zuzurechnen.“²⁸ Für Immobilien gilt das BMF-Schreiben vom 21.03.1972.²⁹

Der Runderlass beschreibt Leasing so: „Der Leasinggeber ist zwar Eigentümer des Leasingobjekts, dem Leasingnehmer werden jedoch Risiken und Pflichten auferlegt, die in normalen Mietverhältnissen üblicherweise der Vermieter zu tragen hat.“ In der Regel gebe es eine Kaufoption. „Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen“ (Nr. 3.2.2.1).³⁰ Genau so ist die Pacht hier gebaut: Kapitaldienst zuzüglich Gewinnaufschlag.

Einschätzung: Wird die Pacht voll auf den Kaufpreis angerechnet, ist der verbleibende Kaufpreis bei Ausübung der Option gering oder null. Rohrleitungen, die für ein bestimmtes Dorfnetz verlegt sind, sind zudem typische Spezialgüter. Unter diesen Voraussetzungen wäre der Anteil der GmbH nach diesem Maßstab der eG zuzurechnen. Die Sicherungsübereignung des eG-Anteils an die GmbH ändert daran nichts, denn Sicherungseigentum wird dem Sicherungsgeber zugerechnet. Ob der Kaufpreis tatsächlich unter dem Restbuchwert liegt, lässt sich erst an den Verträgen prüfen. Die Vorlage spricht von einer Anrechnung der „geleisteten Pachtzahlungen“, das Gutachten von „ggf. teilweise“.

3. Der Wortlaut spricht für die Gemeinde. Warum der Zweck trotzdem trägt

a) Was für die Gemeinde spricht

Ich will die Gegenargumente offen benennen:

- Die GmbH ist unstreitig eine Eigengesellschaft. Sie erwirbt zivilrechtlich echtes Miteigentum. Der Erwerb von Sachvermögen ist eine Investition im üblichen Sinn.
- § 121a enthält keine Klausel für Geschäfte, die einem Konzernkredit „wirtschaftlich gleichkommen“. § 120 Abs. 6 und § 121 Abs. 3 NKomVG haben eine solche Klausel. Man kann daraus schließen, dass der Gesetzgeber sie in § 121a bewusst nicht wollte.
- Nach der Gesetzesbegründung liegt die eigentliche Entscheidung über die Investition beim Unternehmen und in dessen Wirtschaftsplan.³¹
- Das Gutachten der Gemeinde hält das zweite Modell für zulässig.
- Rechtsprechung zu § 121a gibt es, soweit ich sehe, noch nicht.

b) Warum ich den Zweck trotzdem für maßgeblich halte

1. Das Gutachten der Gemeinde legt den Begriff „Investition“ selbst wirtschaftlich aus.

Auch ein langfristiges Darlehen der GmbH an die eG wäre bilanziell Anlagevermögen der GmbH, nämlich eine Finanzanlage (§ 266 Abs. 2 A. III. HGB). Formal hätte man also auch das erste Modell eine Investition der GmbH nennen können. Das Gutachten hat das nicht getan. Es hat gefragt, wessen Investition gefördert wird, und von einer „Investitionsförderungsmaßnahme“ gesprochen. Diesen Maßstab muss man dann auch an das zweite Modell anlegen. Im zweiten Modell fließt dasselbe Geld zum selben Zeitpunkt an dieselbe eG, die damit dasselbe Netz baut. Die eG zahlt Zins und Tilgung über 25 Jahre zurück, jetzt als Pacht, und kann den Anteil

28. BMF-Schreiben vom 19.04.1971 – IV B/2 - S 2170 - 31/71, BStBl I 1971, 264, Abschnitt III.2 c und III.4.

29. BMF-Schreiben vom 21.03.1972 – F/IV B 2 - S 2170 - 11/72, BStBl I 1972, 188.

30. RdErl. d. MI vom 27.06.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 342, Nr. 3.1, 3.2.1.2 und 3.2.2.1.

31. Drs. 19/5303, S. 27 (Begründung zu § 121a).

am Ende erwerben. Geändert hat sich die zivilrechtliche Form: Kaufpreis und Pacht statt Darlehen und Annuität. Die Vorlage sagt selbst, dass „die Darlehensgewährung an die Energiegenossenschaft ... nach wie vor angestrebt wird“.

2. **Die Abs. 2 und 3 liefern sonst leer.** Genügt der Erwerb von Miteigentum mit sofortiger Rückverpachtung, kann jede Kommune über eine Eigengesellschaft die Investition jedes Dritten im Energiebereich finanzieren, gleich wie gering ihre Beteiligung an ihm ist. Die Mehrheitschwelle des Abs. 2 Satz 1 und die Quote des Abs. 2 Satz 2, für die der Gesetzgeber ausdrücklich „keine Ausnahmemöglichkeit“ vorsehen wollte, hätten dann keine Bedeutung mehr. Für Fälle, die nicht unter die neuen Regeln fallen, hat die Landesregierung festgehalten, sie „müssen – und vor allem können – wie bisher auf anderem Wege gelöst werden“.³² Der Genossenschaft stand der Weg über einen Bankkredit offen. Sie hätte ihn nur zu schlechteren Konditionen bekommen.
3. **Der Umkehrschluss überzeugt mich nicht.** § 120 Abs. 6 und § 121 Abs. 3 dehnen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht auf andere Arten von Geschäften aus. Hier geht es um etwas anderes: um die Auslegung des Merkmals „Investitionen ihrer Eigengesellschaften“ in § 121a Abs. 1 selbst. Wessen Investition ein Kredit dient, ist eine Frage der Auslegung dieses Merkmals. Einer besonderen Klausel bedarf es dafür nicht. Das Gutachten der Gemeinde hat diese Auslegung beim ersten Modell ebenfalls vorgenommen.
4. **Das Kommunalrecht beurteilt Finanzierungsgeschäfte nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt.** Dazu im Einzelnen unter 4.
5. **Die Investitionsentscheidung trifft hier nicht die GmbH.** Nach der Gesetzesbegründung wird der Konzernkredit „für konkrete Investitionsprojekte aufgenommen und weitergeleitet, die zuvor in einem Wirtschaftsplan des jeweiligen Unternehmens beschlossen wurden“.³³ Über Planung, Bau, Umfang und Betrieb des Netzes entscheidet die eG. Die GmbH wurde vom Rat beauftragt, einen Anteil in Höhe des Kreditbetrags zu erwerben.³⁴ Einen Wirtschaftsplan der GmbH finde ich in den öffentlichen Unterlagen nicht.

Einschätzung: Das zweite Modell erfüllt den Wortlaut des Abs. 1, weil die GmbH formal Eigentum erwirbt. Es verfehlt aber dessen Zweck, weil der Kredit wirtschaftlich der Investition eines Dritten dient, für die Abs. 2 und 3 strengere Grenzen ziehen. Anders wäre es, wenn die Verträge der GmbH echte Eigentümerrechte und Eigentümerrisiken ließen, etwa einen Kaufpreis bei Ausübung der Option, der dem Restwert entspricht. Das kann ich ohne die Verträge nicht beurteilen. Gerade deshalb bitte ich Sie darzulegen, welche Verträge oder Entwürfe Ihnen vorlagen und wie Sie diese Frage beurteilt haben.

4. Vergleich: Das NKomVG beurteilt Finanzierungsgeschäfte wirtschaftlich

a) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (§ 120 Abs. 6 NKomVG). „Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“ Der Runderlass führt dazu aus: „Entscheidend sind nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung“. Als Beispiele nennt er „Leasinggeschäfte“ und „die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, den eine Dritte oder ein Dritter aufgenommen hat“ (Nr. 3.1).³⁵

32. Drs. 19/5303, S. 17 (Allgemeiner Teil, zu den erfassten Aufgabenbereichen).

33. Drs. 19/5303, S. 27 (Begründung zu § 121a).

34. DS 50/2026, Beschlussvorschlag und Sachverhalt, S. 1–3.

35. RdErl. d. MI vom 27.06.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 342, Nr. 3.1, 3.2.1.2 und 3.2.2.1.

Der Bundesgerichtshof hat den Zweck solcher Vorschriften so beschrieben: Sie sollen verhindern, „daß unter Ausnutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts die kommunalrechtlichen Bestimmungen über die Kreditaufnahme umgangen werden können ... Eine solche Umgehung liegt vor, wenn das betreffende Rechtsgeschäft bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu dem gleichen Erfolg führen würde wie die Aufnahme eines Kredits“. Der BGH nennt dabei in einer Aufzählung auch die damalige niedersächsische Regelung (§ 92 Abs. 6 Nds. GO). Den Unterschied zwischen Miete und Leasing beschreibt er unter Berufung auf die Literatur so: Der Leasingnehmer erlange „von Anfang an eine mehr dem Eigentümer als dem Mieter vergleichbare Rechtsstellung“.³⁶ 2016 hat der BGH dieselbe Formel für die niedersächsische Regelung wiederholt, die heute in § 120 Abs. 6 NKomVG steht. Er hat dort einen Erbbaurechtsvertrag als kreditähnlich eingestuft, obwohl der Erbbauzins wirtschaftlich einer Pacht gleicht. Entscheidend war das erworbene Recht: Es stehe dem Eigentum „weitgehend“ gleich und stelle sich deshalb „als eine Alternative zu einem kreditfinanzierten Grundstückserwerb dar“.³⁷

Ich will offen sagen, wo die Parallele endet. § 120 Abs. 6 betrifft Zahlungspflichten der Kommune selbst. Hier zahlt nicht die Gemeinde Pacht, sondern die eG. Die Vorschrift ist also nicht unmittelbar anwendbar. Außerdem hat der BGH entschieden, dass ein gewöhnlicher langfristiger Mietvertrag nicht kreditähnlich ist: „Der Langfristigkeit der Bindung allein kommt ... keine entscheidende Bedeutung zu.“³⁸ Miete und Pacht seien Entgelt „für die jeweils gewährte Nutzungsmöglichkeit“.³⁹ Mein Argument stützt sich deshalb nicht auf die Laufzeit, sondern auf die Merkmale, die hier zusammenkommen: Vollamortisation, Kaufoption mit Anrechnung der Pacht, Betrieb und Marktrisiko beim Nutzer und Überlassung „im Anschluss an den Erwerb“. Mit ihnen erlangt die eG eine eigentümerähnliche Stellung, und die Konstruktion ist für sie eine Alternative zu einem kreditfinanzierten Bau. Diese Merkmale unterscheiden sie von einer gewöhnlichen Pacht.

b) Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte (§ 121 NKomVG). Bürgschaften und Gewährverträge zugunsten Dritter sind nur zulässig, wenn „eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Dritten durch die Kommune ergeben hat, dass ihre Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist“ (Abs. 2 Satz 1). Ist die Kommune an dem Dritten beteiligt, darf die Bürgschaft „im Verhältnis zur Hauptverbindlichkeit nicht höher sein als die Anteile der Kommune an dem Dritten“. Anders als § 121a lässt § 121 hier eine Ausnahme zu, wenn die Kommune „ausnahmsweise ein begründetes Interesse an der Übernahme einer höheren Bürgschaftsschuld hat, das über das Interesse an der Aufgabenerfüllung hinausgeht“ (Satz 2). Abs. 3 erstreckt dies auf „Rechtsgeschäfte, die den darin genannten wirtschaftlich gleichkommen“. Die Gesetzesbegründung stellt den Konzernkredit ausdrücklich neben § 121. Die Kommune übernehme „eine Haftung und ein Risiko für einen Dritten ..., was auch dem Grundgedanken einer Sicherheitenbestellung entspricht“.⁴⁰

Einschätzung: Wirtschaftlich übernimmt die Gemeinde das Ausfallrisiko für die Finanzierung der eG. Sie ist gegenüber der Bank Schuldnerin, die Rückzahlung hängt allein an der eG. Ordnet man die Konstruktion als Gewährleistung für einen Dritten ein, gelten die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der eG und die Begrenzung auf den Anteil der Gemeinde an der eG ebenfalls. Ein höherer Betrag wäre dann nur mit einem besonderen Interesse der Gemeinde zu begründen, das über die Aufgabenerfüllung hinausgeht. Eine solche Begründung finde ich in den Vorlagen nicht.

36. BGH, Urteil vom 04.02.2004 – XII ZR 301/01, BGHZ 158, 19, 23 ff.

37. BGH, Urteil vom 22.01.2016 – V ZR 27/14, Rn. 19 und 27.

38. BGH, Urteil vom 04.02.2004 – XII ZR 301/01, BGHZ 158, 19, 23 ff.

39. BGH, Urteil vom 22.01.2016 – V ZR 27/14, Rn. 19 und 27.

40. Drs. 19/5303, S. 28 (zu § 121a Abs. 1).

5. Die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 liegen bei der eG nicht vor

a) Keine Mehrheit, kein beherrschender Einfluss

Die Gemeinde ist an der eG unmittelbar beteiligt, aber mit einem Geschäftsanteil. Über „die Mehrheit der Anteile“ verfügt sie nicht und kann sie wegen § 43 Abs. 3 GenG auch nicht erlangen.⁴¹ Auch Abs. 3 scheidet aus. Die GmbH ist an der eG nicht beteiligt und hat dort keinen „beherrschenden Einfluss“. Nach Abs. 2 Satz 2 wäre der Kredit zudem auf den Anteil der Gemeinde an der eG begrenzt. Nach meinem Verständnis ist das ein Bruchteil eines Prozents der Investitionssumme. Die Rechtsberatung der Gemeinde hat 2025 festgehalten: „Darlehensnehmerin kann dabei nicht die EGAH sein.“⁴²

In einem ähnlichen Fall hat eine Kommunalaufsicht gegen einen geplanten Kredit eines Fleckens an eine Fernwärmegenossenschaft „erhebliche Bedenken“ angemeldet. Das VG Hannover hat das in einem Auskunftsstreit als „keineswegs verhänglich“ bezeichnet, weil „die Gewährung von Krediten an Dritte regelmäßig nicht zum Aufgabenkreis einer Kommune gehört“. Über die Zulässigkeit des Kredits selbst hat das Gericht nicht entschieden.⁴³

b) Vermittelt das Miteigentum Kontrolle?

Man könnte einwenden, die GmbH erlange mit über 50 % Miteigentum die Mehrheit in der Bruchteilsgemeinschaft. Nach § 745 Abs. 1 BGB wird über die ordnungsmäßige Verwaltung „durch Stimmenmehrheit“ beschlossen, die „nach der Größe der Anteile zu berechnen“ ist. Ich halte das aus drei Gründen nicht für tragfähig:

1. **Die Verwaltung wird vertraglich aus der Hand gegeben.** Mit dem 25-jährigen Pachtvertrag überlässt die GmbH die Nutzung ihres Anteils der eG. Was die GmbH danach noch mitentscheiden kann, ergibt sich aus dem Vertrag, nicht aus § 745 BGB.
2. **Kontrolle im Sinne des Gesellschaftsrechts knüpft an das Unternehmen an, nicht an Sachen.** § 17 Abs. 1 AktG spricht von Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen „einen beherrschenden Einfluß ausüben kann“. § 290 Abs. 2 HGB nennt als Fälle die Mehrheit der Stimmrechte, das Recht zur Besetzung der Organe, einen Beherrschungsvertrag oder, bei Zweckgesellschaften, die Mehrheit „der Risiken und Chancen“ bei wirtschaftlicher Betrachtung. Keines dieser Merkmale hat die Gemeinde gegenüber der eG. Das Unternehmen, das investiert und wirtschaftet, ist die eG. Wer in der eG entscheidet, entscheidet über das Netz.
3. **Chancen und Risiken liegen bei der eG.** Auch nach dem wirtschaftlichen Kriterium des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB spricht alles für die eG.

Eine Gerichtsentscheidung zu der Frage, ob Bruchteilseigentum bei vollständiger Rückverpachtung Einfluss oder Kontrolle vermittelt, habe ich nicht gefunden. Das ist meine Schlussfolgerung aus Wortlaut und Systematik.

6. Prüfung der wirtschaftlichen Lage (§ 121a Abs. 1 Satz 1)

Selbst wenn man das Modell unter Abs. 1 fasst, verlangt das Gesetz, dass „die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem ... Vertrag erfüllen wird“. Nach der Gesetzesbegründung muss die Kommune „zu der positiven Prognose kommen, dass das

41. § 43 Abs. 3 GenG: „Jedes Mitglied hat eine Stimme.“ Mehrstimmrechte: „Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen gewährt werden.“

42. DS 75/2025, Sachverhalt, S. 2–4.

43. VG Hannover, Urteil vom 15.01.2021 – 1 A 3404/19, Gründe II.2 c (Auskunftsanspruch eines Kreistagsabgeordneten; Nebenbemerkung mit Verweis auf § 136 Abs. 6 Satz 1 NKomVG).

Unternehmen den Verpflichtungen aus dem Vertrag ... nachkommen wird“. „Vornehmlich wird die aktuelle Bonität des Unternehmens zu prüfen sein.“ Verschlechtere sich die Lage später, müsse „das Unternehmen dann aus dem Kernhaushalt unterstützt werden. Diesen Aspekt muss die Kommune bei der Entscheidung berücksichtigen und abwägen.“⁴⁴ Nach den Hinweisen des Innenministeriums muss das Unternehmen seinen Investitionsbedarf „bereits zu Beginn des Verfahrens“ darlegen: „Grundlage sind der Wirtschaftsplan des Unternehmens“ und eine Begründung. Die Vertretung habe den Beschluss „auf der Grundlage des dargelegten Investitionsbedarfs, der Bonitätsprognose und eines Entwurfs des nach den Sätzen 2 und 3 abzuschließenden Vertrages zu treffen“.⁴⁵

Die GmbH hat nach den Unterlagen keine eigenen Einnahmen außer der Pacht der eG. Ihre Bonität ist die Bonität der eG. Eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage muss daher die eG über die gesamte Laufzeit von 25 Jahren einbeziehen. Folgende öffentlich bekannte Umstände hätte eine positive Prüfung ausräumen müssen:

- Die Bank war nur zu 5,48 % zuzüglich 80.000 € bereit. Akzeptable Konditionen hätte es „nur gegen sehr gute Sicherheiten“ gegeben. Das Netz bewertete die Bank als Sicherheit gering.
- Schon 1,5 ct/kWh Mehrkosten hätten nach der Vorlage die Wirtschaftlichkeit „gefährdet“.⁴⁶
- Das Gutachten der Gemeinde hält zur Erfüllung von § 121a Abs. 1 eine angemessene Besicherung für erforderlich und nennt Bürgschaften als Beispiel.⁴⁷ Auf die Bankbürgschaft wird verzichtet, weil sie das Projekt „unwirtschaftlich und damit nicht umsetzbar“ mache.⁴⁸ Ein Vorhaben, das eine übliche Sicherheit nicht tragen kann, ist nach meinem Verständnis ein Hinweis auf eine knappe Tragfähigkeit.
- Die Wärme stammt aus Biogas-BHKW Dritter. Die eG schrieb dem BAFA am 29.11.2024: „Nach 2026 fallen weitere Anlagen aus der EEG-Förderung“.⁴⁹
- Die Sicherheit ist das Netz selbst. Dessen Wert hängt davon ab, dass es betrieben wird. Die Rechtsberatung der Gemeinde hat festgehalten, dass „nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich später keine Nachnutzung für das Wärmenetz findet“.⁵⁰ Beim Betriebsgrundstück kommt hinzu: Einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück kann man nicht durch Verzicht aufgeben.⁵¹ Die GmbH könnte sich von ihm im Ernstfall nur durch Veräußerung oder durch Aufhebung der Gemeinschaft lösen.
- Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.⁵² Eine Unterstützung aus dem Kernhaushalt, wie sie die Gesetzesbegründung für den Krisenfall anspricht, wäre hier besonders belastend.

Der Kommune steht nach der Gesetzesbegründung eine „Einschätzungs- und Entscheidungsprerogative“ zu.⁵³ Sie setzt aber voraus, dass eine Prüfung stattgefunden hat und dokumentiert ist. Nach Abs. 4 Satz 2 muss „aus der Anzeige ... zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzernkreditaufnahme erfüllt sind“. Die Anzeige hat „unter Darlegung der tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen zu erfolgen“.⁵⁴ In den öffentlichen Vorlagen finde ich keine solche Prüfung, keine Bonitätsprognose, keinen Wirtschaftsplan der GmbH und keine Darstellung, wie die eG die Pacht über 25 Jahre erwirtschaften soll.

44. Drs. 19/5303, S. 30 (zu § 121a Abs. 1).

45. MI, FAQ Konzernfinanzierung, Nr. IV.4, IV.6 und IV.7.

46. DS 75/2025, Sachverhalt, S. 2–4.

47. DS 50/2026, Anlage 1 (Stellungnahme SRS Schüllermann), S. 1–2.

48. DS 50/2026, Beschlussvorschlag und Sachverhalt, S. 1–3.

49. Schreiben der eG an das BAFA vom 29.11.2024 (vom BAFA am 11.08.2026 nach dem UIG herausgegeben).

50. DS 75/2025, Sachverhalt, S. 2–4.

Nach der Vorlage haben Sie die Frage, ob die Sicherheiten ausreichen, dem Rat überlassen. Das entspricht Ihrem Schreiben vom 19.12.2025, nach dem die Abwägung finanzieller Risiken Sache der kommunalen Organe ist. Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage nach § 121a Abs. 1 Satz 1 ist aber nicht nur eine Abwägung, sondern eine gesetzliche Voraussetzung des Konzernkredits. Ob sie stattgefunden hat und ob sie die eG einbezieht, ist deshalb eine Rechtsfrage und gehört zu Ihrer Prüfung. Eine eigene Feststellung des Rates, dass die Sicherheiten auskömmlich sind, enthält der Beschlusstext nicht. Die Einschätzung steht nur im Sachverhalt der Vorlage.⁵⁵

7. Leistungsfähigkeit der Gemeinde (§ 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG)

Kommunen dürfen Unternehmen „nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, 2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zu a) der Leistungsfähigkeit der Kommune und b) zum voraussichtlichen Bedarf stehen“ (§ 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Für die Energieversorgung entfällt nach Satz 3 nur die Nr. 3, der Vorrang privater Anbieter. Die Nr. 2 gilt weiter.

Die Gründung der GmbH ist eine Errichtung. Mit dem Erwerb von Miteigentum für 3,8 Mio. € übernimmt die GmbH ein Risiko in dieser Größenordnung, und über den Konzernkredit trägt es die Gemeinde. In den Vorlagen DS 75/2025, DS 111/2025 und DS 111/2025 1. Ergänzung finde ich keine Abwägung, ob das in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. DS 75/2025 hält nur fest, die Verwaltung sehe die Regelungen der §§ 136 ff. „nach summarischer Prüfung“ als erfüllt an.⁵⁶ Die Gemeinde hat zugleich ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.⁵⁷ Eine Bankbürgschaft gibt es nicht. Die Sicherheit ist im Ausfall nach meiner Einschätzung wenig wert. Nach einer eigenen Modellrechnung, die ich auf meiner Website veröffentlicht habe, flösse der Gemeinde bei einem Ausfall der eG nur rund 1 % der offenen Forderung zurück.⁵⁸ Das ist eine Schätzung mit Annahmen, die man anders treffen kann. Sie zeigt aber, dass die Frage eine Prüfung verdient.

8. Beihilferecht und Verzicht auf die Bankbürgschaft

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin: „Die Weitergabe der Kredite mit marktüblicher Verzinsung ist in der Regel erforderlich, um Verstöße gegen das EU-Beihilferecht zu vermeiden. Die Kommune hat daher den Kredit mit einem Zinsaufschlag (Avalprovision), der sich aus dem Unterschied zwischen den Kommunalkonditionen und denen, die die Tochtergesellschaft bei eigener Kreditaufnahme am Markt hätte leisten müssen, ergibt, weiterzugeben.“⁵⁹ An anderer Stelle geht sie davon aus, dass das Unternehmen „immer den marktgerechten Zins zu zahlen hat, also auch an die Kommune für den Konzernkredit“. ⁶⁰ Nach dem Bericht des Innenausschusses und den Hinweisen des Innenministeriums wird die gesetzliche Mindestverzinsung „in der Regel nicht ausreichen“, um dem Beihilfeverbot des Art. 107 AEUV Rechnung zu tragen.⁶¹

- **Maßstab.** Transaktionen öffentlicher Stellen sind keine Beihilfe, „sofern sie zu normalen Marktbedingungen vorgenommen werden“ (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe, Rn. 74). Für Kredite dient der Referenzsatz als „Ersatzgröße für den

51. BGH, Beschluss vom 10.05.2007 – V ZB 6/07, BGHZ 172, 209. Leitsatz: „Die Eintragung des Verzichts auf den Miteigentumsanteil an einem Grundstück in das Grundbuch ist unzulässig.“

52. Protokoll der Ratssitzung vom 16.12.2025, TOP 7 (DS 103/2025).

53. Drs. 19/5303, S. 30 (zu § 121a Abs. 1).

54. Drs. 19/5303, S. 33 (zu § 121a Abs. 5 des Entwurfs, heute Abs. 4); ebenso S. 26.

55. DS 50/2026, Beschlussvorschlag und Sachverhalt, S. 1–3.

56. DS 75/2025, Sachverhalt, S. 2–4.

57. Protokoll der Ratssitzung vom 16.12.2025, TOP 7 (DS 103/2025).

Marktpreis“, wenn vergleichbare Markttransaktionen nicht ohne Weiteres zu ermitteln sind (Rn. 113).⁶² Nach der Referenzsatzmitteilung wird der Basissatz bei Darlehensnehmern ohne Bonitätsgeschichte, „wie bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen“, „in Abhängigkeit von den vorhandenen Sicherheiten“ um „mindestens 400 Basispunkte angehoben“. ⁶³ Der Basissatz für Deutschland betrug vom 01.01. bis 30.06.2026 2,19 %, seit dem 01.07.2026 beträgt er 2,71 %. ⁶⁴ Der Referenzsatz lag also bei der Beschlussfassung im Mai 2026 bei mindestens 6,19 %, heute bei mindestens 6,71 %.

- **Vergleich.** Für die eG gibt es hier sogar ein konkretes Marktangebot: 5,48 % zuzüglich 80.000 €, und akzeptable Konditionen nur „gegen sehr gute Sicherheiten“. Die eG soll dagegen über die Pacht den Kapitaldienst des Kommunalkredits zuzüglich eines Aufschlags zahlen. Im ersten Modell waren dafür höchstens 3,8 % vorgesehen.⁶⁵ Der Konzernkredit sollte nach der Rechtsberatung gerade „zu wesentlichen besseren Darlehenskonditionen führen“. ⁶⁶ Nach meiner überschlägigen Rechnung liegt der Barwert des Vorteils gegenüber dem Bankangebot bei rund 0,7 Mio. €. ⁶⁷
- **„Marktübliche“ Pacht.** Das Gutachten nennt die Pacht „marktüblich (den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts entsprechend)“, bemisst sie aber nach dem „Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für den Konzernkredit“ zuzüglich Aufschlag.⁶⁸ Die Höhe folgt damit aus den Refinanzierungskosten der Gemeinde, nicht aus dem Risiko der eG. Nach der Beihilfe-Bekanntmachung hat ein Betreiber einen Vorteil, wenn er „für das Recht zur kommerziellen Nutzung der Infrastruktur weniger zahl[t], als [er] bei einer vergleichbaren Infrastruktur zu normalen Marktbedingungen zahlen würde“ (Rn. 223).⁶⁹ Ein Nachweis der Marktüblichkeit ist nicht veröffentlicht.
- **De-minimis.** Sie haben mich am 19.12.2025 auf die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hingewiesen. Diese Verordnung ist Ende 2023 ausgelaufen. Seit dem 01.01.2024 gilt die Verordnung (EU) 2023/2831 mit einem Höchstbetrag von 300.000 € in drei Jahren. Ein Vorteil in der oben geschätzten Größenordnung läge deutlich darüber.
- **Kumulierung mit der BEW.** Nach der BEW-Richtlinie darf die Förderung „nicht mit staatlichen Beihilfen für das gleiche Projekt kumuliert werden“, es sei denn, sie betrifft unterschiedliche Kosten. Bei einem Verstoß ist die Zuwendung „vollständig zurück zu gewähren“ (Nr. 7.3).⁷⁰ Nach dem BAFA-Merkblatt gelten als staatliche Beihilfe ausdrücklich auch „kommunale Förderungen“. Darlehen mit „marktunüblich niedrige[m] Zinssatz“ sind danach nicht beihilfefrei. Dann stünde auch die Bundesförderung von 3,52 Mio. € im Risiko, von der die Rückzahlungsfähigkeit der eG ebenfalls abhängt.

Ob tatsächlich eine Beihilfe vorliegt, kann ich nicht abschließend beurteilen. Mir ist bewusst, dass das Beihilferecht nach Ihrem Schreiben und nach den Hinweisen des Innenministeriums in der Verantwortung der Kommune liegt. Ein Beschluss, der gegen das Beihilfeverbot verstößt (Art. 107, 108 Abs. 3 AEUV), ist nach meinem Verständnis aber rechtswidrig. Ob Maßnahmen der Kommune „gegen geltendes Recht verstoßen“, gehört nach Ihrem eigenen Schreiben zu Ihrer Prüfung. Ich bitte deshalb darzulegen, ob Ihnen eine Bewertung der Marktüblichkeit vorlag und wie Sie den Verzicht auf die Bankbürgschaft in diesem Zusammenhang gewürdigt haben.

58. Eigene Schätzung, siehe Quellenverzeichnis.

59. Drs. 19/5303, S. 13 (Allgemeiner Teil).

60. Drs. 19/5303, S. 17 (Allgemeiner Teil, zu den erfassten Aufgabenbereichen).

61. Drs. 19/6330, S. 4–5; MI, FAQ Konzernfinanzierung, Nr. IV.22.

62. Bekanntmachung 2016/C 262/01, Rn. 74, 113, 223.

63. Referenzsatzmitteilung 2008/C 14/02, Abschnitt „Margen“.

64. Europäische Kommission, Tabelle der Basissätze (Stand 01.10.2026).

65. DS 18/2026, S. 1–2.

9. Verfahren

- **Anzeige und Vollzugsverbot.** Beschlüsse über Konzernkredite sind „schriftlich anzuzeigen“. Der Kredit „darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden“ (§ 121a Abs. 4 Satz 1 und 3). Die Gesetzesbegründung zu der gleich gebauten Regelung in § 121 Abs. 4 nennt das „ein sogenanntes Vollzugsverbot“. Es soll „der Kommunalaufsichtsbehörde eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Maßnahme zu ermöglichen“. Und: „Unvollständige Unterlagen können gegebenenfalls auch die Anzeigefrist hemmen.“⁷¹ Nach dem Bericht des Innenausschusses sind der Anzeige gegebenenfalls ergänzende Dokumente beizufügen, „z. B. der Entwurf eines Vertrages zwischen Kommune und Unternehmen“.⁷²
- **§ 152 NKomVG.** Anzuzeigen sind auch Entscheidungen über die „wesentliche Erweiterung“ einer Eigengesellschaft (§ 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Die GmbH wurde nach ihrem Gesellschaftsvertrag für die Weitergabe eines Darlehens gegründet und so angezeigt. Erwerb, Verpachtung und Kaufoption über einen Anteil von 3,8 Mio. € sind ein anderes Geschäft. Ob dafür eine erneute Anzeige oder eine Änderung des Gesellschaftsvertrags nötig war, bitte ich zu prüfen.
- **Unterrichtung.** Die Kommunalaufsicht „kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kommunen unterrichten“ und „Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen“ (§ 172 Abs. 1). Das schließt die Verträge über Miteigentum, Pacht, Kaufoption und Sicherungsübereignung ein, ebenso die Prüfung der wirtschaftlichen Lage.
- **Beanstandung auch nach Fristablauf.** „Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen einer Kommune ... beanstanden, wenn sie das Gesetz verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden“ (§ 173 Abs. 1). Eine Frist nennt die Vorschrift nicht. Satz 3 setzt voraus, dass auch nach dem Vollzug noch beanstandet werden kann. Eine Billigung durch Schweigen gibt es nur bei Genehmigungen (§ 176 Abs. 1 Satz 2), nicht bei Anzeigen. Die Äußerung in der Videokonferenz, man werde „nicht widersprechen“, ist nach meinem Verständnis keine förmliche Entscheidung. Mir ist bewusst, dass die Beanstandung in Ihrem Ermessen steht.

III. Ergebnis

Nach meiner Einschätzung hätte eine positive Prüfung der Beschlüsse vom 27.05.2026 vor allem folgende Punkte ausräumen müssen:

1. **Investition der GmbH oder der eG?** Wirtschaftlich dient der Konzernkredit der Investition der eG. Die GmbH übernimmt die Rolle eines Finanzierers mit Sicherungseigentum. Das Gutachten der Gemeinde hat ein Modell mit demselben wirtschaftlichen Ergebnis als nicht von § 121a gedeckt verworfen.
2. **Abs. 2 und 3.** Für die Investition der eG lässt § 121a keinen Konzernkredit zu. Die Gemeinde verfügt dort nicht über die Mehrheit der Anteile, und die GmbH hat keinen beherrschenden Einfluss. Das Miteigentum mit sofortiger Rückverpachtung vermittelt keinen solchen Einfluss.

66. DS 75/2025, Sachverhalt, S. 2-4.

67. Eigene Rechnung, siehe Quellenverzeichnis.

68. DS 50/2026, Anlage 1 (Stellungnahme SRS Schüllermann), S. 1-2.

69. Bekanntmachung 2016/C 262/01, Rn. 74, 113, 223.

70. BEW-Richtlinie vom 01.08.2022, Nr. 7.3; BAFA-Merkblatt BEW 3.1, Kapitel 8, „Kumulierung“.

71. Drs. 19/5303, S. 26 (zu § 121 Abs. 4, mit „Harmonisierung“ mit § 121a) und S. 33 (zu § 121a).

72. Drs. 19/6330, S. 5-6 (zu § 121a Abs. 2 Satz 1) und S. 7 (zur Anzeige).

3. **Wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit.** § 121a Abs. 1 setzt eine dokumentierte Prüfung der wirtschaftlichen Lage voraus, die hier die eG über 25 Jahre einschließen muss. Hinzu kommt § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Beides finde ich in den öffentlichen Unterlagen nicht, obwohl eine Bankbürgschaft fehlt und die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen hat.
4. **Beihilferecht.** Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Pacht marktüblich ist. Hinzu kommt das Kumulierungsverbot der BEW.
5. **Verfahren.** Die Beschlüsse können nach § 173 NKomVG weiterhin beanstandet werden. Der Rat hat sie ausdrücklich an Ihre Prüfung geknüpft.

Ich bitte Sie darzulegen, wie Sie diese Punkte beurteilt haben. Wenn Ihre Beurteilung sie ausräumt, möchte ich die Gründe verstehen. Wenn sie in Ihrer Prüfung bisher keine Rolle gespielt haben, bitte ich Sie, sie nachzuholen.

IV. Fragen an die Kommunalaufsicht

Soweit Unterlagen betroffen sind, beantrage ich den Zugang nach § 3 NUIG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 5 UIG. Personenbezogene Daten Dritter können geschwärzt werden.

Grundlage Ihrer Beurteilung

1. Welche Unterlagen lagen Ihnen für die Videokonferenz am 08.05.2026 und danach vor? Insbesondere: Verträge oder Vertragsentwürfe über Miteigentum, Pacht, Kaufoption und Sicherungsübereignung, ein Wirtschaftsplan der GmbH, eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage, eine Bewertung der Marktüblichkeit.
2. Gibt es zu Ihrer Beurteilung einen Vermerk oder ein Schreiben an die Gemeinde? Wenn ja: mit welchem Inhalt?
3. Hat die Gemeinde die Beschlüsse vom 27.05.2026 nach § 121a Abs. 4 NKomVG angezeigt? Wenn ja: an welchem Tag und mit welchen Unterlagen? Haben Sie die Anzeige als vollständig angesehen, die Frist nach § 121a Abs. 4 Satz 4 verlängert oder nach § 172 weitere Unterlagen angefordert?
4. Ist zusätzlich eine Anzeige nach § 152 Abs. 1 NKomVG erfolgt oder erforderlich, etwa wegen einer wesentlichen Erweiterung der GmbH oder einer Änderung ihres Gesellschaftsvertrags?

Rechtliche Bewertung

1. Wie haben Sie beurteilt, ob der Erwerb eines Miteigentumsanteils mit sofortiger Rückverpachtung auf Vollamortisation und Kaufoption eine „Investition“ der Eigengesellschaft im Sinne von § 121a Abs. 1 ist? Worin sehen Sie den wirtschaftlichen Unterschied zum ersten Modell, dessen Unbedenklichkeit Sie zurückgenommen haben?
2. Wie haben Sie die Voraussetzungen des § 121a Abs. 2 (Mehrheit der Anteile, Quote) und die Frage einer Umgehung bewertet? Haben Sie geprüft, ob die Konstruktion wirtschaftlich einer Gewährleistung für einen Dritten nach § 121 Abs. 2 und 3 NKomVG gleichkommt?
3. Lag Ihnen eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage nach § 121a Abs. 1 Satz 1 vor, die die Zahlungsfähigkeit der eG über 25 Jahre einschließt? Wie haben Sie diese Prüfung bewertet?
4. Haben Sie geprüft, ob Errichtung und Investition der GmbH nach § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen? Mit welchem Ergebnis, angesichts des Haushaltssicherungskonzepts, der fehlenden Bankbürgschaft und einer Sicherheit, die im Ausfall wenig wert sein dürfte?

5. Wie haben Sie das Beihilferecht und den Verzicht auf die Bankbürgschaft gewürdigt? Ist Ihnen bekannt, ob das BAFA der geänderten Finanzierung und den geänderten Eigentumsverhältnissen zugestimmt hat?

Stand

1. Haben Sie die Beschlüsse vom 27.05.2026 abschließend geprüft? Beabsichtigen Sie, sie nach § 173 NKomVG zu beanstanden? Wenn nein: Bitte teilen Sie mir die tragenden Gründe mit.
2. Ist der Konzernkredit nach Ihrer Kenntnis bereits aufgenommen und an die GmbH ausgezahlt worden?

Für eine Antwort wäre ich Ihnen dankbar. Wenn Sie Angaben in dieser Rechtseinschätzung für unzutreffend halten, bitte ich um einen Hinweis. Ich korrigiere sie dann.

Mit freundlichen Grüßen

Levin Keller

Ich werde diese Rechtseinschätzung und Ihre Antwort auf meiner Website veröffentlichen.

Anhang: Quellenverzeichnis

Unterlagen der Gemeinde Nordstemmen (Ratsinformationssystem)

- DS 75/2025, Vorbereitung der Gründung einer GmbH – Wärmeversorgung, mit Anlagen 1 bis 3 (Rat 14.10.2025)
- DS 81/2023, Beitritt der Gemeinde Nordstemmen zur Energiegenossenschaft Adensen-Hallerburg eG, mit Satzung (Rat 28.11.2023)
- DS 111/2025 und 1. Ergänzung, Gesellschaftervertrag Wärmenetz Adensen-Hallerburg GmbH (Rat 16.12.2025)
- DS 18/2026, Aufnahme eines Konzernkredites gemäß § 121 a NKomVG (Rat 17.03.2026)
- DS 50/2026, Alternatives Finanzierungskonzept Wärmenetz Adensen-Hallerburg GmbH, mit Anlage 1 (Stellungnahme SRS Schüllermann) und Anlage 2 (Rat 27.05.2026)
- Protokolle der Ratssitzungen vom 16.12.2025, 17.03.2026 und 27.05.2026

Schreiben

- Landkreis Hildesheim, Amt 910, E-Mail an den Verfasser vom 19.12.2025
- Unterlagen, die das BAFA dem Verfasser am 11.08.2026 nach dem UIG herausgegeben hat

Gesetze und Verwaltungsvorschriften

- NKomVG, NI-VORIS: [§ 120](#), [§ 121](#), [§ 121a](#), [§ 136](#), [§ 152](#), [§ 172](#), [§ 173](#), [§ 176](#)
- Gesetz zur Änderung des NKomVG u. a. vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025 Nr. 3: [verkuendung-niedersachsen.de](https://www.verkuendung-niedersachsen.de)
- Nds. Landtag, Drs. 19/5303 vom 17.09.2024 (Gesetzentwurf der Landesregierung mit Begründung): [landtag-niedersachsen.de](https://www.landtag-niedersachsen.de)
- Nds. Landtag, Drs. 19/6330 (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Inneres und Sport): [landtag-niedersachsen.de](https://www.landtag-niedersachsen.de)

- RdErl. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 27.06.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 342), Abschnitt 3: [voris.wolterskluwer-online.de](https://www.voris.wolterskluwer-online.de)
- MI Niedersachsen, FAQ „Kommunale Konzernfinanzierung in Niedersachsen“ (Stand 29.01.2025): mi.niedersachsen.de
- § 39 AO: gesetze-im-internet.de
- §§ 246, 266, 290 HGB: gesetze-im-internet.de
- § 17 AktG: gesetze-im-internet.de
- § 745 BGB: gesetze-im-internet.de
- § 43 GenG: gesetze-im-internet.de
- BMF-Schreiben vom 19.04.1971, IV B/2 - S 2170 - 31/71, BStBl I 1971, 264 (Abschrift): renta-leasing.de
- BMF-Schreiben vom 21.03.1972, F/IV B 2 - S 2170 - 11/72, BStBl I 1972, 188: datenbank.nwb.de
- Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 01.08.2022, BAnz AT 18.08.2022 B1; BAFA-Merkblatt BEW Version 3.1: bafa.de

Rechtsprechung

- BFH, Urteil vom 26.01.1970 – IV R 144/66, BStBl II 1970, 264: dejure.org
- BGH, Urteil vom 04.02.2004 – XII ZR 301/01, BGHZ 158, 19 (§ 100 Abs. 5 GO LSA; langfristiger Mietvertrag einer Gemeinde, nicht kreditähnlich; bei lexetius Abs. 20, 22, 25): lexetius.com
- BGH, Beschluss vom 10.05.2007 – V ZB 6/07: dejure.org
- BGH, Urteil vom 22.01.2016 – V ZR 27/14 (§ 92 Abs. 6 NGO, heute § 120 Abs. 6 NKomVG; Erbbaurechtsvertrag einer Gemeinde, kreditähnlich): lexetius.com
- VG Hannover, Urteil vom 15.01.2021 – 1 A 3404/19: voris.wolterskluwer-online.de

Europarecht

- Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02), ABl. C 14 vom 19.01.2008, S. 6: eur-lex.europa.eu
- Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01), ABl. C 262 vom 19.07.2016, S. 1: eur-lex.europa.eu
- Europäische Kommission, Referenz- und Abzinsungssätze, Tabelle der Basissätze seit 01.01.2023: competition-policy.ec.europa.eu
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über De-minimis-Beihilfen: eur-lex.europa.eu

Eigene Schätzungen des Verfassers

- Barwert des Zinsvorteils: Annuitätendarlehen über 3,8 Mio. €, 25 Jahre, erstes Jahr tilgungsfrei. Barwert der Differenz zwischen 5,48 % zuzüglich 80.000 € Gebühr und 3,8 %, abgezinst mit 5,48 %: rund 0,69 Mio. €. Die genaue Berechnung des Subventionsäquivalents richtet sich nach der Referenzsatzmitteilung.
- Modellrechnung zur Abwicklung bei einem Ausfall der eG (Annahme: Ausfall im sechsten Betriebsjahr; Rückfluss rund 0,03 Mio. € auf rund 3,38 Mio. € offene Forderung): waermenetz-adensen.levinkeller.de

Veröffentlichte Fassung: Namen von Mitarbeitern der Verwaltung sind geschwärzt, als Anschrift steht die Zustellanschrift aus dem Impressum.